

**Wahlordnung zur Wahl des Vorstands, des
Präsidenten und der Delegierten zur
Satzungsversammlung**

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Präambel2
§ 1 Zusammensetzung des Vorstands2
§ 2 Die Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer2
§ 3 Geheime oder offene Wahl.....	.2
§ 4 Aktives Wahlrecht3
§ 5 Wählbarkeit3
§ 6 Bildung des Wahlausschusses3
§ 7 Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder4
§ 8 Aufstellung der Wahllisten5
§ 9 Die Wahlliste zur Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer6
§ 10 Mitgliederversammlung6
§ 11 Stimmabgabe bei der geheimen Wahl.....	.7
§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken.....	.7
§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Gesamtliste8
§ 14 Wahl des Präsidenten8
§ 15 Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift9
§ 16 Wahlanfechtung9
§ 17 Auswirkungen der Wahlanfechtung oder der Ungültigerklärung der Wahl9
§ 18 Inkrafttreten9

Präambel

Das im folgenden Wortlaut verwendete generische Maskulinum dient der Vereinfachung und schließt sämtliche anderen Formen der Anrede mit ein.

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vierundzwanzig weiteren Mitgliedern.
- (2) Das Gebiet der Steuerberaterkammer München wird in die vier folgenden Wahlbezirke eingeteilt:
 1. Wahlbezirk 1., bestehend aus der Stadt München und dem Landkreis München,
 2. Wahlbezirk 2., bestehend aus dem Regierungsbezirk Niederbayern und den Landkreisen Eichstätt, Erding, Freising, Mühldorf, Neuburg an der Donau, Pfaffenhofen und Stadtkreis Ingolstadt,
 3. Wahlbezirk 3., bestehend aus dem Regierungsbezirk Oberbayern, ausgenommen die Landkreise München, Eichstätt, Erding, Freising, Mühldorf, Neuburg an der Donau, Pfaffenhofen und die Stadtkreise München und Ingolstadt,
 4. Wahlbezirk 4., bestehend aus dem Regierungsbezirk Schwaben.
- (3) ¹Zur Sicherstellung einer angemessenen regionalen Repräsentanz werden je drei Vorstandsmitglieder aus jedem Wahlbezirk und dreizehn Vorstandsmitglieder aus dem Gesamtbereich der Steuerberaterkammer gewählt. ²Der Präsident wird aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt.

§ 2 Die Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

¹Die Zahl der zu wählenden Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter bestimmt sich nach § 86 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 Steuerberatungsgesetz; maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung in der diese gewählt werden sollen. ²Erhöht sich innerhalb einer Wahlperiode die Zahl der in die Satzungsversammlung zu entsendenden Delegierten oder scheidet ein Delegierter aus dem Amt aus, rückt der Stellvertreter nach, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 3 Geheime oder offene Wahl

- (1) Die Wahl findet grundsätzlich geheim statt, die offene Wahl nur in den in Absatz 3 geregelten Fällen.

(2) ¹Die geheime Wahl erfolgt in Präsenz oder als internetbasierte Online-Wahl. ²Der Vorstand bestimmt, ob die Wahl in Präsenz oder als internetbasierte Online-Wahl stattfindet. ³Die Wahl in Präsenz wird unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen oder schriftlich unter Verwendung der von der Steuerberaterkammer ausgegebenen Stimmzettel durchgeführt. ⁴Der Vorstand bestimmt, ob für die Wahl in Präsenz elektronische Wahlvorrichtungen oder die von der Steuerberaterkammer ausgegebenen Stimmzettel zu verwenden sind.

(3) ¹Durch Handaufheben kann abgestimmt werden,

a) wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht oder

b) im Falle einer Stichwahl oder

c) wenn die Wahlliste nicht mehr Kandidaten umfasst, als Ehrenämter zu besetzen sind

und der Wahlleiter dies bestimmt und die Mitgliederversammlung sich nicht mehrheitlich dagegen ausspricht. ²Stimmhaltungen werden nicht gewertet.

§ 4 Aktives Wahlrecht

Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Steuerberaterkammer München.

§ 5 Wählbarkeit

(1) ¹Als Mitglied des Vorstands kann nur gewählt werden, wer als Steuerberater oder Steuerbevollmächtigter persönliches Mitglied der Steuerberaterkammer ist und die in § 9 Abs. 2 der Satzung geregelte Mindestdauer der Bestellung erfüllt. ²Für die einzelnen Wahlbezirke ist nur wählbar, wer zum Zeitpunkt der Einberufung der Mitgliederversammlung seine berufliche Niederlassung in dem jeweiligen Wahlbezirk unterhält.

(2) Als Delegierter zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer ist jede natürliche Person wählbar, die Mitglied der Steuerberaterkammer ist und die in § 17 Abs. 2 Satz 1 der Satzung definierte Mindestdauer der Tätigkeit erfüllt.

(3) Als Mitglieder des Vorstands oder als Delegierte zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer können Personen nicht gewählt werden, bei denen einer der in § 18 Abs. 3 der Satzung aufgeführten Gründe vorliegt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Wahl

§ 6 Bildung des Wahlausschusses

(1) ¹Für die Wahl des Vorstands wird ein Wahlausschuss gebildet, der sich aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern zusammensetzt. ²Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, und mindestens ein Beisitzer

anwesend sind. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters, im Falle seiner Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters. ⁴Der Wahlleiter leitet die Wahl.

- (2) ¹Der Wahlleiter und die zwei Beisitzer sowie drei Stellvertreter werden mindestens zwei Monate vor der Wahl des Vorstands durch den Vorstand der Steuerberaterkammer mit Dreiviertelmehrheit bestimmt. ²Für den Fall der Verhinderung des Wahlleiters bestimmt der Vorstand zugleich aus dem Kreis der Beisitzer einen Stellvertreter.
- (3) ¹Als Wahlleiter und Mitglieder des Wahlausschusses können nur Mitglieder der Steuerberaterkammer bestellt werden, die nicht für die durchzuführende Wahl kandidieren. ²Die Entscheidung gegen eine Kandidatur ist unwiderruflich, wenn der Vorstand den Wahlleiter bestimmt und den Wahlausschuss gebildet hat.
- (4) ¹Für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter bestimmt der Vorstand der Steuerberaterkammer vor der Wahl einen Wahlleiter und für den Fall dessen Verhinderung einen Stellvertreter. ²Diese dürfen nicht selbst Kandidaten sein.

§ 7 Vorschläge für die Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder

- (1) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Aufforderung an alle Mitglieder zur Abgabe von Wahlvorschlägen zu verbinden; die Einberufung hat mindestens sechs Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.
- (2) ¹Die Abgabe von Wahlvorschlägen erfolgt über ein internetbasiertes Online-Verfahren. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Wahlausschuss einstimmig beschließen, dass die Abgabe der Wahlvorschläge schriftlich, unter Verwendung eines Formblatts erfolgt. ³In diesem Fall sind Wahlvorschläge nur dann gültig, wenn ein Formblatt der Steuerberaterkammer verwendet wird, das den Kammermitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zugesandt werden soll.
- (3) ¹Jedes wahlberechtigte Mitglied der Steuerberaterkammer kann drei Wahlvorschläge einreichen, einen für das Amt des Präsidenten, einen für die Wahlbezirksliste seines Wahlbezirks und einen für die Gesamtliste. ²Mitglieder ohne berufliche Niederlassung im Geltungsbereich des Steuerberatungsgesetzes gehören zum Wahlbezirk 1.. ³Mitglieder, die ihre berufliche Niederlassung in das Ausland verlegt haben, gehören zu dem Wahlbezirk, in dem sie zuletzt ihre berufliche Niederlassung hatten.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag für das Amt des Präsidenten darf nur einen Kandidaten aus dem gesamten Kammerbereich enthalten. ²Der Wahlvorschlag für die Wahlbezirksliste darf drei Kandidaten aus dem Wahlbezirk enthalten, in dem das wahlberechtigte Mitglied und der Kandidat die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. ³Neben diesen gilt der für das Amt des Präsidenten benannte Kandidat als für die Wahlbezirksliste vorgeschlagen, soweit das wahlberechtigte Mitglied und der Kandidat die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 Satz 2 erfüllen. ⁴Der Wahlvorschlag für die Gesamtliste darf dreizehn Kandidaten aus dem gesamten Kammerbereich enthalten. ⁵Neben diesen gelten der für das Amt des Präsidenten und die für die Wahlbezirksliste benannten Kandidaten als für die Gesamtliste vorgeschlagen.

- (6) ¹Die Nennung für die Wahlbezirksliste eines anderen Wahlbezirks wird nicht gezählt. ²Die nochmalige Benennung eines bereits für das Amt des Präsidenten vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Wahlvorschlag für die Wahlbezirksliste oder auf dem Wahlvorschlag für die Gesamtliste sowie jene eines bereits auf dem Wahlvorschlag für die Wahlbezirksliste vorgeschlagenen Kandidaten auf dem Wahlvorschlag für die Gesamtliste wird weder für die Wahlbezirksliste, noch für die Gesamtliste erneut gezählt. ³Sonstige Verstöße gegen Absatz (4) machen den Wahlvorschlag ungültig.
- (6) ¹Die Abgabe eines Wahlvorschlags im Rahmen des internetbasierten Online-Verfahrens ist bis 24:00 Uhr des Kalendertags, an dem im folgenden Monat die Mitgliederversammlung stattfindet, zu ermöglichen. ²Im Falle des Absatz 2 Satz 2 wird ein Wahlvorschlag nur berücksichtigt, wenn er an dem Kalendertag, an dem im folgenden Monat die Mitgliederversammlung stattfindet, bis 17.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer eingegangen ist. ³Fällt in diesem Fall der betreffende Tag auf einen Samstag, Sonntag oder einen am Sitz der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer staatlich anerkannten Feiertag, gilt als Fristablauf 17.00 Uhr des nächsten Werktags. ⁴Auf den Fristablauf ist im Rahmen des internetbasierten Online-Verfahrens und bei Verwendung eines Formblatts der Steuerberaterkammer auf diesem hinzuweisen.
- (7) Mit der Auswertung der Wahlvorschläge darf erst begonnen werden, wenn die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge abgelaufen ist.

§ 8 Aufstellung der Wahllisten

- (1) Der Wahlausschuss stellt für die Wahl des Präsidenten eine Wahlliste auf, sowie für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder vier Wahlbezirkslisten und eine Gesamtliste.
- (2) ¹In die Wahllisten werden diejenigen Kandidaten aufgenommen, auf die die meisten Wahlvorschläge entfallen. ²Die Reihenfolge in den Wahllisten bestimmt sich nach der Zahl der Benennungen in den Wahlvorschlägen. ³Bei gleicher Zahl der Benennungen entscheidet das Los.
- (3) ¹In die Wahlliste für das Amt des Präsidenten werden höchstens fünf Kandidaten aufgenommen. ²Kandidaten können nur dann auf die Wahlliste für das Amt des Präsidenten aufgenommen werden, wenn sie zugleich in mindestens einer der Wahllisten für die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder aufgenommen sind. ³In jede Wahlbezirksliste werden höchstens sechs, in die Gesamtliste höchstens vierzig Kandidaten aufgenommen. ⁴In den Listen sind die Kandidaten mit folgenden Angaben aufzuführen: Name, Vorname, akademische Grade, Berufsbezeichnungen, Ort der beruflichen Niederlassung.
- (4) ¹Der Wahlausschuss hat vor Aufstellung der Wahllisten festzustellen, ob die Kandidaten wählbar und zur Übernahme des Amtes bereit sind. ²Kandidaten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, werden in die Wahllisten nicht aufgenommen.
- (5) ¹Die Wahllisten sind spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer zur Einsichtnahme auszulegen und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer zu veröffentlichen. ²Den in den Wahllisten aufgeführten Kandidaten ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf der Homepage der Steuerberaterkammer in vom Wahlausschuss festgelegter Art und Umfang vorzustellen.

§ 9 Die Wahlliste zur Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer

- (1) ¹Der Vorstand der Steuerberaterkammer stellt eine Wahlliste für die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer auf sowie eine für die Wahl der Stellvertreter. ²Die Zahl der Kandidaten, die in die Wahllisten aufzunehmen sind, soll der Zahl der Delegierten bzw. deren Stellvertreter, die nach § 86 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 Steuerberatungsgesetz von der Steuerberaterkammer bestimmt werden können, entsprechen; maßgebend ist die Zahl der Kammermitglieder am 1. Januar des Jahres, in dem die Mitgliederversammlung einberufen wird, bei der die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung vorgenommen werden soll. ³In den Wahllisten sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit ihren Angaben nach § 8 Absatz 3 Satz 4 aufzuführen. ⁴Die Wahllisten sind spätestens einen Monat vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer zur Einsichtnahme auszulegen und auf der Internetseite der Steuerberaterkammer zu veröffentlichen.
- (2) ¹In die Wahllisten sind zusätzlich jene Kandidaten aufzunehmen, die von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern in Textform vorgeschlagen wurden und wählbar sind. ²Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer eingehen.

III. Abschnitt Wahlverfahren

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter, findet in der ersten Mitgliederversammlung nach jener statt, in der der Präsident und der Vorstand gewählt wurden.
- (2) Für die Dauer des Wahlverfahrens führt der Wahlleiter den Vorsitz sowohl in der Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten und des Vorstands, als auch in jener zur Wahl der Delegierten zur Satzungsversammlung der Bundessteuerberaterkammer und deren Stellvertreter.
- (3) Das Wahlverfahren zur Wahl des Vorstands gliedert sich in drei Abschnitte:
1. Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken,
 2. Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Gesamtliste,
 3. Wahl des Präsidenten.
- (4) ¹Vor jedem Wahlgang stellen sich die Kandidaten der Mitgliederversammlung in der Reihenfolge vor, in der sie in der betreffenden Wahlliste aufgeführt sind. ²Den Kandidaten steht jeweils eine von dem Wahlleiter vorgegebene gleiche Redezeit zur Verfügung. ³Eine Aussprache erfolgt ausschließlich mit den Kandidaten für die Wahl des Präsidenten. ⁴Der Wahlleiter bestimmt die für alle Kandidaten geltende Höchst-

dauer der Aussprache. ⁵Findet die Wahl als internetbasierte Online-Wahl statt, entscheidet der Wahlausschuss in Abhängigkeit von der eingesetzten technischen Lösung, ob die vorstehenden Regelungen dieses Absatzes zur Anwendung kommen.

- (5) ¹Gewählt sind diejenigen Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (6) Der Wahlleiter gibt nach jedem Wahlgang die Ergebnisse bekannt.
- (7) Der Wahlleiter fertigt über den Wahlverlauf und über das Wahlergebnis eine Niederschrift an, die von den Beisitzern des Wahlausschusses mit zu unterzeichnen ist.

§ 11 Stimmabgabe bei der geheimen Wahl

- (1) In der Präsenzwahl ist den Stimmberechtigten auf Verlangen die Benutzung von Wahlkabinen zur Stimmabgabe zu ermöglichen.
- (2) Die Stimmen für die zu besetzenden Ehrenämter werden dadurch abgegeben, dass höchstens so viele Kandidaten gekennzeichnet werden, wie Mandate zur Wahl stehen.
- (3) ¹Kenntzeichnet ein Wähler mehr Kandidaten als Ehrenämter zu besetzen sind, ist seine Wahlhandlung ungültig. ²Kenntzeichnet er weniger Kandidaten, gelten die nicht abgegebenen Stimmen als Enthaltung. ³Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (4) Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Hat der Vorstand die Durchführung der Wahl unter Verwendung elektronischer Wahlvorrichtungen bestimmt, kann der Wahlleiter bei Ausfall der elektronischen Wahlvorrichtungen oder bei Vorliegen vergleichbarer Umstände, die Durchführung der Wahl unter Verwendung der von der Steuerberaterkammer ausgegebenen Stimmzettel bestimmen.
- (6) ¹Im Falle einer Stimmabgabe unter Verwendung von Stimmzetteln, sind die Stimmzettel vom Wahlausschuss und den von ihm bestimmten Wahlhelfern einzusammeln und auszuzählen. Stimmzettel, die Zusätze oder Vorbehalte aufweisen oder die Absicht des Wählers nicht klar erkennen lassen, sind ungültig. ²Über die Ungültigkeit einer Stimme entscheidet der Wahlausschuss.

§ 12 Wahl der Vorstandsmitglieder aus den Wahlbezirken

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus jeder Wahlbezirksliste drei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter. ²Ergibt sich eine Stimmengleichheit zwischen dem letzten Vorstandssitz und dem Stellvertreterplatz der Liste, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.

- (2) ¹Zum Stellvertreter sind diejenigen gewählt, auf die die nächsthöchste Stimmenzahl entfällt, sofern sie nicht aus der Gesamtliste in den Vorstand gewählt werden. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Scheidet ein Vorstandsmitglied, das über eine Wahlbezirksliste in den Vorstand gewählt wurde, aus dem Amt aus, rückt der Stellvertreter aus der betreffenden Wahlbezirksliste nach, der die meisten Stimmen erhalten hat. ²Wenn aus der betreffende Wahlbezirksliste kein Stellvertreter zur Verfügung steht, rückt der Stellvertreter aus der Gesamtliste nach, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 13 Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Gesamtliste

- (1) Dreizehn Vorstandsmitglieder werden aus der Gesamtliste gewählt.
- (2) Stimmen, die auf bereits gewählte Vorstandsmitglieder abgegeben werden, sind ungültig.
- (3) Ergibt sich eine Stimmengleichheit zwischen dem letzten Vorstandssitz und dem ersten Stellvertreterplatz der Liste, so findet zwischen diesen Kandidaten eine Stichwahl statt.
- (4) ¹Als Stellvertreter sind diejenigen sechs gewählt, auf die die nächsthöchsten Stimmenzahlen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Scheidet ein über die Gesamtliste gewähltes Vorstandsmitglied aus dem Amt aus, rückt der Stellvertreter aus der Gesamtliste nach, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§ 14 Wahl des Präsidenten

- (1) ¹Wurde ein Kandidat für das Amt des Präsidenten in den vorhergehenden Wahlgängen nicht in den Vorstand gewählt, ist er aus der Wahlliste für die Wahl des Präsidenten zu streichen. ²Wurde keiner der Kandidaten für das Amt des Präsidenten in den vorhergehenden Wahlgängen in den Vorstand gewählt oder konnte keine Wahlliste für die Wahl des Präsidenten aufgestellt werden, wird der Präsident aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder gewählt.
- (2) ¹Als Präsident ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. ²Bleibt der erste Wahlgang ohne Entscheidung, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind. ³Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. ⁴Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 15 Verkündung des Wahlergebnisses, Niederschrift

- (1) ¹Der Wahlleiter hat nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis zu verkünden. ²Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift unter Angabe der Zahl der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder festzuhalten, die von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Wahlvorschläge, die Abstimmungsprotokolle und, soweit unter Verwendung von Stimmzetteln abgestimmt wurde, die Stimmzettel sind zusammen mit den Unterlagen für die Niederschrift mindestens sechs Monate nach rechtskräftiger Feststellung des Wahlergebnisses in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer aufzubewahren.

§ 16 Wahlanfechtung

- (1) Einwendungen gegen die Wahl sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer in Textform einzureichen.
- (2) ¹Über Einwendungen gegen die Wahl entscheidet der Wahlausschuss. ²Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist innerhalb eines Monats Anfechtungsklage unmittelbar beim Verwaltungsgericht zulässig.
- (3) ¹Wird die Wahl angefochten oder für ungültig erklärt, sind die in § 15 Absatz 2 bezeichneten Unterlagen bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aufzubewahren. ²Die aus einer angefochtenen Wahl hervorgegangenen Gremien müssen sich konstituieren.

§ 17 Auswirkungen der Wahlanfechtung oder der Ungültigerklärung der Wahl

¹Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der bis dahin von den betreffenden Ehrenämtern gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Amtshandlungen. ²In diesem Fall sind Neuwahlen unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten, abzuhalten. ³Bis zur Neuwahl bleiben die aus der für ungültig erklärten Wahl hervorgegangenen Ehrenämter im Amt.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Die Wahlordnung tritt mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung in den Kammermitteilungen in Kraft.
- (2) Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erforderlich werdende redaktionelle Änderungen können vom Vorstand vollzogen werden.

Ausgefertigt am 08. November 2023

Prof. Dr. Hartmut Schwab
- Präsident -